Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung 2026)

Erster Beitritt am: 13.05.2024 (Stand: 01.01.2026)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
13.05.2024	01.01.2026	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
LU	27.05.2024	01.01.2026	
UR	13.05.2024	01.01.2026	
SZ	28.05.2024	01.01.2026	
OW	21.05.2024	01.01.2026	OGS 2024, 011
NW	02.06.2024	01.01.2026	
ZG	10.06.2024	01.01.2026	

Verwaltungsvereinbarung

über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung 2026)

vom 7. Dezember 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Aus- und Weiterbildung, die Hilfeleistung im Ernstfall und die Finanzierung der Strahlenwehr in den Vereinbarungskantonen.

Art. 2 Zweck

1 Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, die Strahlenwehr in der Zentralschweiz unabhängig von Kantonsgrenzen wirtschaftlich und fachlich optimal zu organisieren.

2 Sie hat sicher zu stellen, dass in jedem Zentralschweizer Kanton die Schutzziele bei Strahlenereignissen mit einem effizienten und angemessenen Mitteleinsatz in hoher Qualität erfüllt werden können.

3 Die Schutzziele bei einem Strahlenereignis richten sich nach den Vorgaben der Feuerwehr Konzeption der Feuerwehr Koordination Schweiz.

II. ORGANISATION

Art. 3 Kantonale Schadenwehrorganisation

Die Organisation der kantonalen, regionalen und kommunalen Schadenwehrorganisationen richtet sich nach der Gesetzgebung der Vereinbarungskantone.

Art. 4 Kantonale Strahlenwehrexperten

1 Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine verantwortliche Person als kantonale Strahlenwehrexpertin oder kantonalen Strahlenwehrexperten.

2 Die kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Belange der Strahlenwehr in ihrem Kanton.

Art. 5 Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Luzern betreibt im Auftrag des Kantons Luzern, vertreten durch das Feuerwehrinspektorat Luzern, den Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz.

Art. 6 Aufsicht

1 Der Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt diesen der Zentralschweizerischen Feuerwehrinspektoren-Konferenz zur Kenntnisnahme vor.

2 Die Zentralschweizerische Feuerwehrinspektoren-Konferenz überprüft die Zweckerreichung dieser Vereinbarung. Sie kann den Kantonen Vereinbarungsänderungen vorschlagen.

III. AUS- UND WEITERBILDUNG

Art. 7 Kantonale Verantwortlichkeiten

1 Die Vereinbarungskantone sorgen selbstständig für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Schaden- und Feuerwehren im Bereich Strahlenwehr.

2 Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz.

Art. 8 Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz

1 Der Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz sorgt selbstständig für die Aus- und Weiterbildung seines Personals.

2 Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

IV. STRAHLENWEHREREIGNIS

A. Bereitschaft

Art. 9 Kantonale Verantwortlichkeiten

Jeder Vereinbarungskanton erstellt und aktualisiert

a) einen Kataster der Strahlenquellen auf seinem Kantonsgebiet;
b) die notwendigen Einsatzpläne.

Art. 10 Einsatzplanung

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Luzern erarbeitet zusammen mit den kantonalen Strahlenwehrexpertinnen und Strahlenwehrexperten Richtlinien für die Einsatzplanung des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz.

B. Hilfeleistung im Ernstfall

Art. 11 Aufgebot und Alarmierung

Die kantonalen Alarm-Meldestellen sind zuständig, für die Hilfeleistung im Ernstfall die Unterstützung des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz anzufordern.

Art. 12 Einsatzgebiet

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Luzern ist als Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz bei Verstrahlungsgefahr oder Auftreten eines Strahlenschadens zuständig in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

Art. 13 Einsatzleitung

Der Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz spricht sich im Ereignisfall mit den ebenfalls im Einsatz befindlichen Einsatzkräften über die Organisation der Einsatzleitung vor Ort ab.

Art. 14 Verantwortlichkeit

1 Der Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz erfolgt, haftet für den Einsatz des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz.

2 Der Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz haftet dem Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz erfolgt, für den Schaden, der letzterem durch grobfahrlässige und vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen des Strahlenwehrstützpunktes Zentralschweiz im Zusammenhang mit dem Ernstfall-Einsatz entstehen. Über den Anspruch entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

V. FINANZIELLES

Art. 15 Grundsatz

Jeder Vereinbarungskanton trägt die Kosten, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung und der Sicherstellung des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz erwachsen, selbst.

Art. 16 Entschädigung für einsatzunabhängige Leistungen

1 Die Berufsfeuerwehr der Stadt Luzern wird für ihre einsatzunabhängigen Leistungen pauschal entschädigt:

a) vom Kanton Luzern mit Fr. 12'000.- jährlich;
b) vom Kanton Uri mit Fr. 4'000.- jährlich;
c) vom Kanton Schwyz mit Fr. 6'000.- jährlich;
d) vom Kanton Obwalden mit Fr. 4'000.- jährlich;
e) vom Kanton Nidwalden mit Fr. 4'000.- jährlich;
f) vom Kanton Zug mit Fr. 5'000.- jährlich.

2 Die Pauschalentschädigungen gemäss Absatz 1 sind gerundet und basieren auf dem ZRK-Schlüssel (50% paritätisch, 50% nach Bevölkerungszahl). Sie werden im Zeitpunkt der Auszahlung mit dem ZRK-Schlüssel neue berechnet und alle 4 Jahre der Teuerung angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2029 (Index August 2023 = 106.4; Basis Dezember 2020).

3 Die Berufsfeuerwehr der Stadt Luzern wird für die einmaligen Initialkosten entschädigt:

a) vom Kanton Luzern mit Fr. 15'000.- einmalig;
b) vom Kanton Uri mit Fr. 5'000.- einmalig
c) vom Kanton Schwyz mit Fr. 8'000.- einmalig;
d) vom Kanton Obwalden mit Fr. 5'000.- einmalig;
e) vom Kanton Nidwalden mit Fr. 5'000.- einmalig;
f) vom Kanton Zug mit Fr. 7'000.- einmalig.

Art. 17 Entschädigung für Ernstfall-Einsätze

1 Der Ernstfall-Einsatz des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz ist zu entschädigen gemäss der Entschädigungsordnung der Feuerwehr Stadt Luzern.

2 Die Entschädigung ist geschuldet vom Kanton, in dem der Ernstfall-Einsatz stattfindet. Die Rechnungsstellung erfolgt vom Strahlenwehrstützpunkt Zentralschweiz direkt an den entschädigungspflichtigen Kanton.

3 Es ist Sache des Kantons, in dem der Ernstfall-Einsatz stattfand, die Aufwendungen des Strahlenwehrstützpunkts Zentralschweiz nach seinem eigenen Recht dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

1 Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller sechs Vereinbarungskantone.

2 Die Genehmigung ist dem Feuerwehrinspektorat Luzern als Verwahrerin der Vereinbarung mitzuteilen. Es notifiziert den Vereinbarungskantonen das Zustandekommen.

3 Kommt die Vereinbarung zustande, tritt sie am 1. Januar 2026 in Kraft.

4 Sie ersetzt die Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung) vom 31. März 2006, geändert am 10. Januar 2012.

Art. 19 Geltungsdauer und Kündigung

[1] Die Vereinbarung gilt unbefristet.

[2] Sie kann von jedem Vereinbarungskanton mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2027.
[3] Die Kündigung ist gegenüber dem Feuerwehrinspektorat Luzern zu erklären. Es notifiziert die Kündigung, die das Ausserkrafttreten der Vereinbarung bewirkt, allen Vereinbarungsparteien.

Art. 20 Änderung der Vereinbarung

Mit Zustimmung aller Parteien kann die Vereinbarung unbeachtlich der Kündigungsfristen und Termine jederzeit abgeändert werden.

Luzern, 27.5.24

Im Namen des Regierungsrates,
Regierungsrätin Ylfete Fanaj,
Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements:

Altdorf, 13/05/24

Im Namen des Regierungsrates,
Landesstatthalter Dimitri Moretti,
Sicherheitsdirektor:

Schwyz, 28.5.2024

Im Namen des Regierungsrates,
Regierungsrat Xaver Schuler,
Vorsteher des Sicherheitsdepartements:

Sarnen, 21.05.2024

Im Namen des Regierungsrates,
Landammann Josef Hess:

Landschreiberin Nicole Frunz:

Stans, 02.06.24

Im Namen des Regierungsrates,
Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi,
Justiz- und Sicherheitsdirektorin:

Zug, 10.6.24

Im Namen des Regierungsrates,
Regierungsrätin Laura Dittli,
Sicherheitsdirektorin: